



## **Mittelschule Feldkirchen-Westerham**

Karl-Weigl-Platz 1  
83620 Feldkirchen

Tel. 08063 9631  
Fax 08063 6870

hs-feldkirchen@t-online.de  
www.hauptschule-feldkirchen.de

### **Hygiene- und Beschulungskonzept 2020/21**

Grundlage ist der Rahmen - Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts zur Einhaltung des Infektionsschutzes an bayerischen Schulen (vgl. § 15a Abs. 2 Satz 1 5. BayIfSMV) vom 02.09.2020.

#### **Gliederung**

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Wiederaufnahme des Regelbetriebs**
- 4. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen**
- 5. Zuständigkeiten**
- 6. Persönliche Hygienemaßnahmen**
- 7. Innerschulische Verhaltensregeln**
- 8. Mund-Nasen-Bedeckung**
- 9. Sportunterricht**
- 10. Musikunterricht**
- 11. Unterricht im Fach Ernährung und Soziales**
- 12. Pausenverkauf und Mensabetrieb**
- 13. Ganztagesangebote und Mittagsbetreuung**
- 14. Konferenzen**
- 15. Veranstaltungen und Schülerfahrten**
- 16. Schülerbeförderung**
- 17. Risikogruppen Personal**
- 18. Risikogruppen Schüler**
- 19. Vorgehen bei einer Erkrankung bei Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräften**
- 20. Dokumentation**
- 21. Erste Hilfe**
- 22. Schulfremde Nutzung der Mittelschule Feldkirchen - Westerham**
- 23. Konkrete Umsetzung bei Erreichen der Stufe 3**

## **1. Vorbemerkung**

Der vorliegende Hygieneplan vom 02.09.2020 ersetzt den Plan vom 31.07.2020 und gilt ab Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2020/2021. Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal bzw. im Landkreis Rosenheim zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen wird das zuständige Gesundheitsamt Rosenheim je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für den Rahmen-Hygieneplan ist § 16 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV).

## **3. Wiederaufnahme des Regelbetriebs**

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Die Schulleitung – namentlich Herr Jürgen Lang (R), Herr Ralf Kassirra (KR) und Frau Svenja Baumgärtner (VA), sowie das gesamte Lehrpersonal sollen bei der Umsetzung des Infektionsschutz- und Hygieneplans mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Mittelschule Feldkirchen – Westerham, die Beschäftigten der Gemeinde, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon

unberührt.

#### **4. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen**

Ziel der geänderten Szenarien ist es, auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren und gleichzeitig dem Ziel Rechnung tragen zu können, für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die letzte Entscheidung trifft weiterhin das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht. Dabei ist nach folgenden Gesichtspunkten zu entscheiden:

Für die Mittelschule Feldkirchen - Westerham besteht an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht.

##### **Stufe 1:**

Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis Rosenheim):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des vorliegenden Hygieneplans.

##### **Stufe 2:**

Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis Rosenheim):

Die Schülerinnen und Schüler an der Mittelschule Feldkirchen - Westerham werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

##### **Stufe 3:**

Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis Rosenheim):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.

- Da aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand vom 1,5 m nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März 2020 bzw. bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule),
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

Sollten positive Fälle auftreten müssen diese unter anderem einrichtungsbezogene Eingrenzungen vorgenommen werden. Falls eine einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle möglich ist, finden umgehend Testungen bei Schülern (sowie ggf. Personal) statt, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Einrichtungen arbeiten. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt.

## 5. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten oben genannten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig. Soweit eine Abstimmung mit der Schulaufsicht vorgesehen ist, ist in diesen Fällen zuerst die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes zu informieren, welcher u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen) übernimmt. Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht; die Koordination übernimmt dabei der Bereich Schulen der Regierungen. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Hygienebeauftragter der Mittelschule Feldkirchen – Westerham ist bis auf Weiteres Herr Johannes Grimm.

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuung an der Mittelschule Feldkirchen - Westerham liegt bei der Gemeinde Feldkirchen - Westerham. In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Die Gemeinde Feldkirchen – Westerham ist dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) in ausreichender Menge bereitzustellen. Das Staatsministerium soll hierbei die Sachaufwandsträger unterstützen haben, indem sowohl Mund-Nasen-Bedeckungen als auch Desinfektionsmittel in gewissem Umfang zur Verfügung gestellt wurden und werden.

Die Mittelschule Feldkirchen – Westerham plant und gestaltet die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Gemeinde Feldkirchen – Westerham und stellt diese in der täglichen Umsetzung sicher.

## 6. Grundlegende Hygienemaßnahmen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Folgende grundlegenden, persönlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) bei Stufe 3, soweit dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Folgende grundlegenden, räumlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster).
- Reinigung: In der Mittelschule Feldkirchen – Westerham steht auch die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Weiterhin sollen keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchgeführt werden (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern oder Tablets sollen die Geräte (insbesondere Maus und Tastatur) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur oben genannten persönlichen Hygiene eingehalten werden.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind im Sanitärbereich zu beachten:

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

## **7. Innerschulische Verhaltensregeln**

Innerschulische Verhaltensregeln werden schriftlich durch Elternbriefe, Lehrerbriefe, Protokolle, Aushänge und Ablagen im Netzlaufwerk der Domäne an der Mittelschule Feldkirchen – Westerham kommuniziert. In Ausnahmefällen kann auch eine mündliche Kommunikation durch Durchsagen und Ansagen vom Leitungs- und Lehrpersonal erfolgen.

Solange sich die Mittelschule Feldkirchen – Westerham in den Stufen 1 und 2 befindet gelten generell die Verhaltensregeln für den Regelbetrieb. Ergänzt werden diese Regeln durch die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen. Weiterhin kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich; eine Reduzierung der Klassenstärke – wie im Hygieneplan für das Schuljahr 2019/2020 vorgesehen – muss im Regelbetrieb nicht mehr erfolgen, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten können jedoch genutzt werden.



Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch trotzdem weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern wird von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (Turnhallen, die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume (z.B. Musikraum)). Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt. Sportunterricht kann in diesem Fall nur noch im Freien, Fachunterricht nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden. Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf.

vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen - an Einzeltischen sitzen

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen und / oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

## **8. Mund-Nase-Bedeckung**

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal und insbesondere auch während des Unterrichts. Zum heutigen Stand gilt im Verlauf des weiteren Schuljahres, dass das Tragen eines MNB grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend ist.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
  - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und die unter den oben dargestellten Stufen keine darüber hinausgehende Pflicht vorsehen,
  - während des Ausübens von Musik und Sport, und
  - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts, aber nicht auf Begegnungsflächen. Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.
- Alle Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
  - Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist
  - Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
  - Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll - soweit möglich - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die oben beschriebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

## **9. Sportunterricht**

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Die Angebote unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist in denjenigen Selbstverteidigungssportarten die Gruppengröße auf 5 Schülerinnen bzw. Schüler zu beschränken, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Entscheidung, ob unter diesen Bedingungen sportpraktische Inhalte

unterrichtet werden können, trifft die Lehrkraft.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

## **10. Musikunterricht**

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssig- seife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Blasinstrumente:
  - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. [Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 2. Juli 2020 BayMBL Nr. 386](#)).
  - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.
- Gesang:
  - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
  - Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
  - Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
  - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.
- In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.

### **11. Unterricht im Fach Ernährung und Soziales**

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

## **12. Pausenverkauf und Mensabetrieb**

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Die Gemeinde Feldkirchen – Westerham hat ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und wird dieses auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB wird hingewiesen.

## **13. Ganztagesangebote und Mittagsbetreuung**

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

## **14. Konferenzen**

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.



## 15. Veranstaltungen und Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 - BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

## **16. Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

## **17. Risikogruppen Personal**

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

## **18. Risikogruppen Schüler**

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom

Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID- 19- Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

### **19. Vorgehen bei einer Erkrankung bei Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräften**

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 (vgl. unten unter 1.) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.

- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden
- Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

## **20. Dokumentation**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“? Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

## **21. Erste Hilfe**

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

## **22. Schulfremde Nutzung der Mittelschule Feldkirchen – Westerham**

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet die Gemeinde Feldkirchen - Westerham, die schulischen Belange sind dabei zu wahren. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

### 23. Konkrete Umsetzung bei Erreichen der Stufe 3

- Allgemein:
  - Kommunikation mit dem Sekretariat nur telefonisch – auch und vor allem bei Krankmeldungen
  - Keine Botengänge mehr
  - Regelmäßiges Händewaschen – nacheinander und mit Mindestabstand
  - Desinfektionsmittel in jedem Klassenzimmer – Kinder dürfen eigenes Desinfektionsmittel benutzen
  - Jeder Lehrer bespricht mit den Kindern regelmäßig Hygieneetikette und achtet auf deren Einhaltung
  - nur 1 Schülerin bzw. Schüler darf jeweils die Toilette benutzen. Es wird je Toilette ein Schild mit „besetzt / frei“ angebracht
  - Kein Tauschen oder Ausleihen von Gegenständen, Schulmaterial, etc. zwischen den Schülerinnen und Schülern, aber auch nicht durch Lehrer, wenn es nicht pädagogisch erforderlich ist. Sollte ein Austausch erforderlich werden, so sind nach Gebrauch die Gegenstände zu desinfizieren
  - Für das gesamte Personal und die Schülerinnen und Schüler gilt: keine „Geburtstagsmitbringsel“ oder Essen zum gemeinsamen Verzehr im Klassenzimmer
  - Tragen einer Mund Nase Bedeckung auf dem kompletten Schulgelände und im Schulhaus
  - Beim Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht sind in den Klassenzimmer Markierungen anzubringen, die den korrekten Mindestabstand anzeigen, damit dieser beim Verrutschen wieder hergestellt werden kann
  - Ebenso sind vor der Tafel Markierungen, die die Abstände zu den Schülerinnen und Schüler kennzeichnen
  - Eltern müssen jegliche Krankheitssymptome melden, bevor das Kind zur Schule geschickt wird – zeigt das Kind Symptome während der Schulzeit, so ist dies unverzüglich telefonisch bei der Schulleitung zu melden. Dann wird ein Abholen des Kindes organisiert
  - Falls Desinfektionsmittel, Papiertücher, Seife oder ähnliches fehlt, muss dies

sofort dem Hausmeister und ggf. der Schulleitung gemeldet werden

- Den Schülerinnen und Schülern ist es gestattet ihr Handy mitzuführen und dieses im Lautlosmodus in der Tasche zu haben, damit sie ggf. Kontakt zum Elternhaus oder der Schulleitung aufnehmen können
- Sämtliche Schalter darf nur das Personal betätigen und müssen nach Gebrauch bzw. nach der Benutzung desinfiziert werden
- Ebenfalls sind die Fenster und Türen nur vom Personal zu öffnen bzw. zu schließen – ausgenommen davon sind die Toiletten der Schülerinnen und Schüler. Diese werden regelmäßig vom Hausmeister desinfiziert
- Betreten und Verlassen des Schulhauses vor und nach dem Unterricht bzw. vor und nach der Pause erfolgt klassenweise und gestaffelt in Gruppen, wobei darauf geachtet werden muss, dass der Mindestabstand eingehalten wird
- Auf das Duschen nach dem Sportunterricht soll verzichtet werden – sollte es trotzdem im Einzelfall erforderlich sein, so ist der Sportunterricht angemessen früher zu beenden
  
- Wege:
  - Laufwege werden wenn möglich mit Hütchen markiert; dies soll möglichst auf dem ganzen Schulgelände – innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes – installiert werden.
  - Offene Eingangstüren im Schulhaus und in der Sportanlage vor Schulbeginn und vor Schulschluss; wenn möglich offene Klassenzimmertüren, um ein Anfassen der Türgriffe zu vermeiden
  - Auf den Mindestabstand bei allen Laufwegen achten; das Personal soll bei Nichtbeachtung sofort korrigierend eingreifen
  - Wenn möglich im Klassenverband oder in Gruppen oder einzeln immer rechts an der Wand gehen, um bei plötzlichen Begegnungen unnötigen Kontakt zu vermeiden
  
- Lüften:
  - Vom gesamten Personal soll erhöhte Aufmerksamkeit auf das regelmäßige, richtige Lüften gelegt werden



- Zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben soll aufgrund der baulichen Begebenheiten an der Mittelschule alle 20 Minuten für voll 5 Minuten gelüftet werden. Dabei sind die Fenster in den Zimmern und Gängen und die Türen komplett zu öffnen
- Die Belüftungsanlage der Sporthalle wird immer in Betrieb sein
- Unterricht:
  - Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke: max. 15 Schülerinnen und Schüler
  - Die Klassen 5 bis 10 werden in halben Gruppen wöchentlich wechselnd beschult
  - Abschlussklassen werden aufgeteilt und in halben Gruppen täglich in verschiedenen Klassenräumen unterrichtet, wenn möglich mit der vollen Wochenstundenzahl
  - Die Schulbusse werden entsprechend bestellt.
  - Im Klassenzimmer gibt es nur noch Einzeltische und eine frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
  - Auf Partner- oder Gruppenarbeit wird verzichtet
  - Vermeidung von Durchmischung (Unterricht immer in der gleichen Gruppe)
  - möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
  - Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
  - Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
  - Während der Pausen bleibt im Idealfall jede Klasse im eigenen Klassenzimmer – ist es in den Klassenzimmern zu heiß gibt es eine Pause zeitversetzt nach Gruppen und an verschiedenen Orten im Schulhof unter Einzelaufsicht
  - Sportunterricht findet nur im Freien und nur mit vorheriger Absprache mit dem Schulleiter statt. Die Angebote unterliegen den Bestimmungen der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
  - Es findet nur noch theoretischer Musikunterricht statt, der ebenfalls der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterliegt
  - Bei der Umsetzung des Homeschoolings sollen Lehrkräfte regelmäßigen

Kontakt zu Schülerinnen und Schülern und den Eltern halten. Idealerweise soll dieser Kontakt mit einer Videokonferenz erfolgen. Die benötigte Software dazu wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit Herrn Schäffert von der Gemeinde Feldkirchen zur Verfügung gestellt und installiert

- Die Versorgung mit Unterrichtsmaterial erfolgt der Datenaustausch während der Videokonferenz, per Cloud Download oder per dienstlicher E – Mail. Die Rückmeldung der korrigierten Arbeiten erfolgt eben auf diese Weise
- Pausenverkauf:
  - Es erfolgt während der Stufe 3 kein Pausenverkauf
  - Schüler dürfen nur in Frischhalteboxen verpacktes oder original verschweißtes Essen verzehren und sollen ihr Essen nicht teilen
- Schulgelände:
  - Für den äußeren Bereich ist die Gemeinde Feldkirchen zuständig
  - Alle Maßnahmen (Desinfektionsmittel, etc.) werden von Verantwortlichen mit der Schulleitung abgesprochen – Absprachen bezüglich Reinigung etc. stehen oben im Konzept
- Planung bei Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht:

In Frage kommende Unterrichtsräume:

Untergeschoss:

- Raum 002: Musikraum: 5 + 1 Plätze
- Raum 005: Textilarbeitsraum: 5 + 1 Plätze

Erdgeschoss:

- Raum 01: PCB Raum: 10 + 1 Plätze
- Raum 02: 6a: 15 + 1 Plätze
- Raum 03: 9bM: 15 + 1 Plätze
- Raum 04/005: 6b : 15 + 1 Plätze
- Raum 06: OGTS: 5 + 1 Plätze
- Raum 07: OGTS: 5 + 1 Plätze

1. Stock:

- Raum 101: 9b: 15 + 1 Plätze
- Raum 103: 5b: 15 + 1 Plätze
- Raum 105: 5a: 15 + 1 Plätze
- Raum 106: 8a: 15 + 1 Plätze
- Raum 107: EDV Raum 2

2. Stock:

- Raum 201: 7a: 15 + 1 Plätze
- Raum 202: M Zug Arbeitsraum: 5 + 1 Plätze
- Raum 203: M – Zug Arbeitsraum: 5 + 1 Plätze
- Raum 205: 9a: 15 + 1 Plätze
- Raum 206: Gruppenraum 1: 5 + 1 Plätze
- Raum 207: Gruppenraum 2: 5 + 1 Plätze

- Zuteilung Lehrkräfte – Schülergruppen:

<u>Schülergruppen</u>	<u>Anzahl:</u>	<u>Lehrkraft &amp; Fächer</u>	<u>Raum</u>
<b>Klasse 5a Gruppe I</b> (von Speer eingeteilt)	<b>8</b>	Speer ( <b>D,M,E</b> )	02
<b>Klasse 5a Gruppe II</b> (von Speer eingeteilt)	<b>8</b>	Speer ( <b>D,M,E</b> )	02
<b>Klasse 5b Gruppe I</b> (von Zwartyes eingeteilt)	<b>8</b>	Zwartyes ( <b>D,M,E</b> )	04
<b>Klasse 5b Gruppe II</b> (von Zwartyes eingeteilt)	<b>8</b>	Zwartyes ( <b>D,M,E</b> )	04
<b>Klasse 6a Gruppe I</b> (von Piur eingeteilt)	<b>9</b>	Piur	203
<b>Klasse 6a Gruppe II</b> (von Piur eingeteilt)	<b>10</b>	Piur	203
<b>Klasse 6b Gruppe I</b> (von Schneider eingeteilt)	<b>9</b>	Schneider	
<b>Klasse 6b Gruppe II</b> (von Schneider eingeteilt)	<b>10</b>	Schneider	
<b>Klasse 7a Gruppe R-Kurs</b> (R-Kurs -2)	<b>10</b>	Elshani	106
<b>Klasse 7a Gruppe M-Kurs</b> (M-Kurs +2)	<b>9</b>	Elshani	106
<b>Klasse 8a Gruppe R-Kurs</b> (R-Kurs -2)	<b>8</b>	Grimm	205
<b>Klasse 8a Gruppe R-Kurs</b> (R-Kurs -2)	<b>8</b>	Grimm	205
<b>Klasse 9a I</b> (alle, die in Englisch Quali schreiben)	<b>11</b>	Faltermeier + Fachlehrer im Wechsel*	201
<b>Klasse 9a II</b> (alle, die in PCB oder GSE Quali schreiben)	<b>11</b>	Faltermeier + Fachlehrer im Wechsel*	201
<b>Klasse 9bM I</b> (von Kassirra eingeteilt)	<b>13</b>	<b>Kassirra (M, D, E)</b>	03
<b>Klasse 9bM I</b> (von Kassirra eingeteilt)	<b>12</b>	<b>Kassirra (M, D, E)</b>	202
<b>Klasse 10M I</b> (von Held eingeteilt)	<b>14</b>	Held ( <b>D, E, M</b> )	105
<b>Klasse 10M II</b> (von Held eingeteilt)	<b>14</b>	Held ( <b>D, E, M</b> )	105

- Der tägliche Unterricht beginnt um 7:45 Uhr und endet um 10:15 Uhr (Klassen 5ab, 6ab, 7a, 8a, 9a) bzw. um 09:15 Uhr (Klassen 9b, 10M).
- Die Schulbusse verkehren pünktlich um 10:20 Uhr. Schülerinnen und Schüler der Klassen 9b und 10M, die um 09:15 Uhr nicht anders nach Hause kommen, werden bis 10:15 Uhr weiterhin von den bis 09:15 eingeteilten Lehrkräften beaufsichtigt.
- Es werden die Schülerinnen und Schüler aller Klassen unterrichtet
- Der Unterricht in allen Klassen (Ausnahmen 9bM und 10M) erfolgt für beide

Gruppen (beginnend mit Gruppe I) jeweils im wöchentlichen Wechsel zwischen Home-Schooling und Präsenzunterricht für drei Stunden täglich an der Schule.

- Der Unterricht der Klassen 9bM und 10M verteilt sich auf beide Gruppen gleichmäßig auf die Schulwoche.
- Der wöchentliche Unterricht begrenzt sich die Fächer Deutsch, Mathe, Englisch und ggf. Soziales, Technik und Wirtschaft.

Feldkirchen, den 3. September 2020

Jürgen Lang  
Rektor

Ralf Kassirra  
Konrektor

Verteiler  
Gemeinde Feldkirchen – Westerham  
Hausmeister Johannes Wallner  
Verwaltungsangestellte Svenja Baumgärtner



